



Zulassung von Direktimport-Fahrzeugen (normal verzollt)

Stand 01.09.2017

► Ohne EU-Übereinstimmungsbescheinigung (für Personenwagen mit 1. Zulassung ab 1.10.1995)

Seit dem 1. Juli 2007 müssen die in der Schweiz zugelassenen Neufahrzeuge im Front- und ab 1. Oktober 2007 im Seitenschutz die EG-Crashtestnormen erfüllen. Ab 15. Juli 2010 gelten die EG-Bestimmungen über die Recyclingfähigkeit. Für ausländische Fahrzeuge, die vom Hersteller für den Europäischen Markt vorgesehen sind, sind die Nachweise einfach erhältlich. Für Direktimporte von nicht für Europa bestimmten Fahrzeugen, z.B. aus der USA, wird es sehr schwierig sein, Nachweise über die Erfüllung der EG-Vorschriften zu erhalten.

Bei Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb (gilt auch für Hybrid) muss der Nachweis erbracht werden, dass die Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) erfüllt wird.

Achten Sie beim Fahrzeugkauf darauf, dass die technischen Unterlagen wie Handbuch, Fahrzeugbrief u.a. folgende Daten enthalten: Abgas- und Geräuschnorm, Hubraum, Motorleistung, Höchstgeschwindigkeit, Gewichtsgarantien. Sie benötigen diese Daten für die Zulassung in der Schweiz. Bei Unklarheiten rufen Sie uns vorher an. Die Technische Auskunft ist von Montag bis Freitag von 07.30 - 11.45 Uhr unter der Telefonnummer 041/ 728 47 47 erreichbar.

Melden Sie das Fahrzeug mit folgenden Unterlagen bei uns an:

- Anmeldeformular mit den technischen Daten (Formular Anmeldung von Importfahrzeugen zur Fahrzeugprüfung, anzufordern über das Internet; www.zg.ch/strassenverkehrsamt unter der Rubrik „Merkblätter und Formulare“). Die Werte sind aus folgenden Unterlagen zu entnehmen: Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländische Zulassungspapiere, Fahrzeugbrief, „Note destructive“, Herstellerschild, Betriebsanleitung.
- Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel.
- Zoll- und MWSt-Quittung.
- Bei Fahrzeugen, die bereits in Verkehr waren, benötigen wir das ausländische Zulassungspapier ("Registration-Card" für USA-Fahrzeuge), aus welchem das Datum der 1. Inverkehrsetzung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) ersichtlich ist. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die belegbar älter als 30 Jahre sind.
- Bestätigung über die Einhaltung der in der Schweiz gültigen Abgas-, Geräusch, Crash- und Recyclingvorschriften anhand von EG-Teilgenehmigungen, ECE-Genehmigungszeichen im Fahrzeug, Bestätigung des Inhabers der Typengenehmigung oder Prüfberichten von offiziellen Prüfungsstellen (Abgas: FAKT oder HTI Biel; Crash, Recyclingfähigkeit: FAKT oder DTC; Geräusch: FAKT, DTC oder Strassenverkehrsämter der Kantone Freiburg, Waadt und Tessin).
- Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen und bestätigter Wartung für Motorwagen mit 1. Zulassung ab 1. Januar 1976 (Bezugsquelle: Auto-Schweiz - Vereinigung der Schweizer Automobil-Importeure, Postfach 5232, 3001 Bern, oder entsprechender Markenvertretung). Kein Abgas-Wartungsdokument wird benötigt, wenn das Fahrzeug mit Fremdzündungsmotor mindestens die Abgasvorschrift Euro 3 und mit Selbstzündungsmotor mindestens Euro 4 erfüllt.

Wir prüfen die Unterlagen und verlangen gegebenenfalls weitere Abklärungen, insbesondere über die Einhaltung der erforderlichen Geräusch- und Abgasvorschriften.



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T +41 41 728 47 11, F +41 41 728 47 27
www.zg.ch/strassenverkehrsamt

Sobald alle Unterlagen vollständig eingereicht sind, kann die dispositionsbedingte Wartezeit für die Fahrzeugprüfung bis zu 4 Wochen betragen.

Nach bestandener Fahrzeugprüfung erhalten Sie mit einem gültigen Versicherungsnachweis, Ausländer zusätzlich durch Vorweisen des Ausländerausweises, die definitive Zulassung.

 **TEILAUZUG, ÄNDERUNGEN BLEIBEN VORBEHALTEN**